

Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Universitätsstadt Marburg (Tourismusbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), sowie der §§ 1, 2 und 13 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg am 21.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung eines Tourismusbeitrages, Gemeindeanteil, Erhebungsgebiet

- (1) Die Universitätsstadt Marburg ist staatlich anerkannter Tourismusort.
- (2) Sie erhebt gemäß § 13 KAG in Verbindung mit dieser Satzung zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung, Unterhaltung und Vermarktung der zu Fremdenverkehrszwecken bereitgestellten Einrichtungen (Tourismuseinrichtungen) und für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen ganzjährig einen Tourismusbeitrag.
- (3) Der nicht umlagefähige Gemeindeanteil an demjenigen Aufwand für Einrichtungen und Veranstaltungen gemäß Absatz 2, die auch durch nicht ortsfremde Personen genutzt werden (Einheimischen-Nutzung), wird auf 50 % festgesetzt.
- (4) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Tourismusbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.
- (5) Erhebungsgebiet ist das Gebiet der Universitätsstadt Marburg.

§ 2

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind alle ortsfremden volljährigen Personen, die sich in der Universitätsstadt Marburg aufhalten und denen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an den Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Ortsfremd im Sinne dieser Satzung ist, wer im Erhebungsgebiet keinen Haupt- oder Nebenwohnsitz hat.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

(1) Die Beitragspflicht nach § 2 beginnt mit dem Tag des Eintreffens der beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Beide Tage gelten für die Berechnung des Tourismusbeitrags zusammen als ein Tag.

(2) Die Beitragsschuld entsteht am Tag der Ankunft einer beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet. Sie ist am Tag der Abreise fällig.

(3) Der Beitrag ist an den*die zur Einziehung nach § 6 Abs. 1 verpflichtete*n Meldepflichtigen (Beherbergungsstätte, Hotel, Pension, Ferienwohnung etc.) zu entrichten oder, falls ein solcher oder eine solche nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Universitätsstadt Marburg zu entrichten.

(4) Für den zu entrichtenden Beitrag hat der*die Meldepflichtige eine Beitragserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei der Universitätsstadt Marburg einzureichen.

§ 4 Höhe des Tourismusbeitrages

Der Tourismusbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag und pro Person 2,00 Euro.

§ 5 Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Von der Pflicht zur Entrichtung des Tourismusbeitrags befreit sind Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet mit Haupt- oder Nebenwohnung wohnenden Person unentgeltlich Aufnahme finden.

(2) Von der Pflicht zur Entrichtung des Tourismusbeitrags werden stationär behandelte Patient*innen und deren Begleitpersonen, die sich zu diesem Zweck im Erhebungsgebiet aufhalten, sowie sonstige Patient*innen für die Zeit, in der sie nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu nutzen, befreit. Die abweichende Festsetzung des Tourismusbeitrags nach § 163 AO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 4b KAG ist möglich.

(3) Von der Pflicht zur Entrichtung des Tourismusbeitrags befreit sind Student*innen, Schüler*innen und Auszubildende samt deren Betreuungspersonen, sofern sie sich zu Studien-, Schul- oder Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten und dieser Aufenthalt durch ihre jeweilige Bildungs- Ausbildungs- oder Fortbildungseinrichtung organisiert ist.

§ 6 Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- (1) Wer im Erhebungsgebiet der Universitätsstadt Marburg Personen gegen Entgelt beherbergt (Meldepflichtige*r), ist verpflichtet, alle ortsfremden Personen unverzüglich zur Entrichtung des Tourismusbeitrags anzumelden. Diese Verpflichtung betrifft auch Betreiber*innen von Zeltplätzen, Campingparks und ähnlichen Einrichtungen sowie alle Privatpersonen, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer oder Wohnraum zur Verfügung stellen.
- (2) Die Anmeldungen sind von dem*der Meldepflichtigen elektronisch gemäß den Bestimmungen der §§ 29 und 30 Bundesmeldegesetz (BMG) unter Verwendung des besonderen Meldescheins für Beherbergungsstätten und eines von der Universitätsstadt Marburg vorgegebenen Zusatzes vorzunehmen.
- (3) Die*Der Meldepflichtige nach Abs. 1 hat die vollständig ausgefüllte Beitragserklärung anhand der dort aufzubewahrenden amtlichen Meldescheine bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres der Universitätsstadt Marburg zuzuleiten. Die Beitragserklärung steht nach § 4 Abs. 1 Nr. 4b KAG in Verbindung mit § 164 Abgabenordnung (AO) einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Die Universitätsstadt Marburg stellt das Formular der Beitragserklärung zur Verfügung.
- (4) Die*Der Meldepflichtige nach Abs. 1 hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Das Verzeichnis ist entsprechend § 30 Abs. 4 BMG aufzubewahren. Die Universitätsstadt Marburg ist berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätten anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift der*des Meldepflichtigen oder dessen*deren Vertretung bestätigen zu lassen.
- (5) Die Abgabe der Beitragserklärung hat auf elektronischem Weg zu erfolgen.
- (6) Die ortsfremde Person ist verpflichtet, ihren Namen, ihre Anschrift, den Tag der Ankunft, den vorgesehenen Abreisetag und gegebenenfalls den Zweck des Aufenthalts im Sinne des § 5 anzugeben und bei der elektronischen Erfassung die Bestätigung gemäß § 29 Abs. 5 BMG abzugeben. Für den Fall, dass die Befreiung nach § 5 in Anspruch genommen werden soll, hat sie zudem die Voraussetzungen nach § 5 darzulegen bzw. nachzuweisen. Die*Der Meldepflichtige hat den Befreiungsgrund sowie die diesbezüglichen Nachweise zu dokumentieren. Die melderechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 7 Einzug und Abführung des Tourismusbeitrages

- (1) Die nach § 6 Abs. 1 Meldepflichtigen haben den Tourismusbeitrag von den beitragspflichtigen Personen einzuziehen und an die Universitätsstadt Marburg abzuführen.
- (2) Der Tourismusbeitrag ist in der Beherbergungsrechnung gesondert auszuweisen. Die Meldepflichtigen haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Tourismusbeitrages.
- (3) Die im Laufe eines Kalendervierteljahres eingezogenen Tourismusbeiträge sind vom der*dem Meldepflichtigen jeweils zum Zeitpunkt der Abgabe der Beitragserklärung an die Universitätsstadt Marburg abzuführen.

§ 8 Beirat für Tourismus

(1) Die Universitätsstadt Marburg richtet einen Beirat für Tourismus ein, der die Stadt in folgenden Bereichen berät:

- Förderung und Unterstützung der Tourismusentwicklung
- Verwendung des Tourismusbeitrags

(2) Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern. Dem Beirat gehören an:

1. Der*die zuständige Dezernent*in der Universitätsstadt Marburg
2. die Geschäftsführung der Marburg Stadt und Land Tourismus GmbH
3. die Geschäftsführung des Stadtmarketings
4. eine Vertretung für den Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Hessen e.V., Kreisverband Marburg
5. eine Vertretung des Einzelhandelsverbands Hessen-Nord e.V., Geschäftsstelle Marburg
6. die Leitung der Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Statistik
7. die Leitung der Kulturamts

Den Vorsitz führt der*die zuständige Dezernent*in. Die Geschäftsführung des Ausschusses erfolgt durch die Marburg Stadt und Land Tourismus GmbH.

(3) Die Mitglieder des Beirats werden vom Magistrat der Universitätsstadt Marburg berufen. Die Mitgliedschaft im Beirat für Tourismus erfolgt ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung oder ein Ersatz von Fahrtkosten wird nicht gewährt.

(4) Der Beirat tagt in der Regel einmal jährlich. Er tagt nicht öffentlich. Für das Verfahren gelten die Regelungen der §§ 53, 54, 58, 60 und 61 HGO entsprechend.

§ 9 Mitwirkungspflicht und Verfahren der Beitragserhebung

(1) Die nach § 6 Abs. 1 Meldepflichtigen sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 90 AO zur Mitwirkung verpflichtet.

(2) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie ähnliche Dienstleistungsunternehmen sind verpflichtet, der Universitätsstadt Marburg die nach § 6 Abs. 1 Meldepflichtigen mitzuteilen, an welche die entgeltlichen Beherbergungsleistungen vermittelt werden.

(3) Eine Schätzung der Beitragsbemessungsgrundlage ist unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 4b KAG in Verbindung mit § 162 AO möglich.

(4) Im Übrigen wird auf § 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit §§ 93, 98 und 99 AO verwiesen.

(5) Die Universitätsstadt Marburg kann die Marburg Stadt und Land Tourismus GmbH beauftragen, bei der Erhebung der Tourismusabgabe unterstützend tätig zu werden. Die Unterstützung umfasst insbesondere die administrative Begleitung der Beitragserhebung wie beispielsweise die Information der Meldepflichtigen und die Kommunikation mit den Meldepflichtigen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. seiner Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt,
2. seiner Mitwirkungspflicht nach § 9 Abs. 1 – 2 nicht nachkommt,
3. die Angabe der nach § 6 Abs. 6 erforderlichen Angaben unterlässt oder
4. den Tourismusbeitrag nicht nach § 7 abführt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach dieser Satzung kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Universitätsstadt Marburg.

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Die Beitragspflicht entsteht nicht für Aufenthalte bei einer*einem Meldepflichtigen, die vor Inkrafttreten der Satzung verbindlich gebucht worden sind, wenn der Aufenthalt vor dem 31.03.2026 endet.

Marburg, den 21.11.2025

DER MAGISTRAT der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister